



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. November 2001

NR. 2267

EG Hofstetten-Flüh: Baulandumlegung „Langenhutweg“ (Grundlagen, Neuzuteilung sowie Vermessung) / Definitive Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet die zur Durchführung der Baulandumlegung „Langenhutweg“ notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-VO (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung und bereits auch die Vermessung der neuen Parzellen in der Baulandumlegung „Langenhutweg“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Grundlagen und die Neuzuteilung der Grundstücke erfolgte zuerst auf privatrechtlicher Basis, wurde dann aber in eine öffentlich-rechtliche Baulandumlegung umgewandelt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Baulandumlegung wurden von allen beteiligten Grundeigentümern unterschriftlich bestätigt, so dass eine öffentliche Auflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 PBG). Der Gemeinderat hat die Grundlagen und die Neuzuteilung genehmigt.
- 2.2. Der Gemeinderat hat auch bereits die notwendige Vermessung durchführen lassen und diese dann genehmigt.
- 2.3. Formell wie materiell ist gegen die Unterlagen nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden können.

3. Beschluss

- 3.1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung „Langenhutweg“ werden genehmigt.
- 3.2. Die Baulandumlegung „Langenhutweg“ wird grundsätzlich genehmigt.
- 3.3. Die Baulandumlegung „Langenhutweg“ wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, **definitiv** genehmigt.
- 3.4. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4 Pläne und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber - bis 31. Dezember 2001 zuzustellen.
- 3.5. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

- 3.6. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten **schriftlich** mitzuteilen.
- 3.7. Auf private Parzellierungen, die während der Dauer des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des Baulandumlegungsverfahrens keine Anwendung. Dies gilt auch für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten.
- 3.8. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
- 3.9. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 1'023.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der EG Hofstetten-Flüh belastet.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung EG Hofstetten-Flüh

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(Kto. 6000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 1'023.--	
	=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.180

Bau- und Justizdepartement pw/sh (2), mit Akten (separat)
Rechtsdienst pw (2)
Bau- und Justizdepartement vw
Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen (später)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt
Veranlagungsbehörde Dorneck, 4143 Dornach
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit genehmigten Unterlagen (später) **lettre signature**
Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen (später)
Soothurnische Gebäudeversicherung, 4500 Soothurn
Baukommission der EG, 4114 Hofstetten-Flüh
Gemeindepräsidium der EG, 4114 Hofstetten-Flüh, mit genehmigten Unterlagen (später) (**Belastung im Kontokorrent**)
Ingenieurbüro Hans Vorburger AG, 4114 Hofstetten
Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh: Die Baulandumlegung „Langenhutweg" wird definitiv genehmigt".**)